

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit **1. März 2020** besteht die Nachweispflicht eines Masernschutzes für Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) betreut werden oder in einer solchen Einrichtung tätig sind.

Dies bedeutet nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.03.2020 im Einzelnen für die zu betreuenden Kinder und Beschäftigten (auch für im Rahmen eines Ehrenamtes und Praktikums tätige Personen) der Einrichtungen:

- Der Nachweis erfolgt durch den Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, benötigen ein ärztliches Zeugnis
- Immunitätsnachweis (Titerbestimmung)

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis einer Masernimmunität erbringen, **dürfen weder in Kindertagesstätten betreut, noch in diesen tätig sein.**

Erfolgt der Nachweis durch eine Impfung, müssen folgenden Impfungen nachgewiesen werden:

< 1 Jahr	Kein Impfnachweis nötig ¹
Bis zum 2. Geburtstag	1 Masernschutzimpfung ²
≥2 Jahre und <18	2 Masernschutzimpfungen ²
Beschäftigte ≥18 und nach 1970 geboren	2 Masernschutzimpfungen ³
Vor 1970/1970 geboren	Kein Nachweis erforderlich ⁴

*Weitere Informationen finden Sie im Anhang

Der Impfeintrag muss bestehen aus Datum, Krankheit gegen die geimpft wird, Impfstoff, Charge, Arztunterschrift und Stempel (siehe Bild).

In Deutschland sind folgende MMR- bzw. MMRV-Kombinationsimpfstoffe zugelassen:

Priorix und Priorix-Tetra sowie M-M-RVaxPro und ProQuad

Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus	Diphtherie	Pertussis	Poliomyelitis	Haemophilus influenzae b (Hib)	Hepatitis B	Masern, Mumps Röteln (MMR)	Varizellen	Meningokokken	Pneumokokken	Influenza
Priorix® Ch.-B.: A69CC338A							X				
Priorix® Ch.-B.: A69CC407A							X				

Bei Kindern, die zum Zeitpunkt des Eintritts in die Kita jünger als zwei Jahre sind, muss zur Vollendung des 2. Lebensjahres ein vollständiger Immunschutz vorhanden sein. Ein Nachweis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen.

Anhang

Ergänzung zur Tabelle:

¹ Eine Impfung vor dem 12. Lebensmonat wird in der Regel nicht empfohlen. Eine frühere Impfung (ab dem 9. Lebensmonat) kann in Einzelfällen, z.B. beim Besuch einer Kindertageseinrichtung, sinnvoll sein. Eine frühere Impfung ist mit dem betreuenden Kinderarzt abzusprechen.

² Die erste Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln sollte im Alter von 11 bis 14 Monaten und die 2. Masern-Mumps-Röteln-Impfung im 2. Lebensjahr im Alter von 15 bis 23 Monaten durchgeführt werden. Die 2. Impfung ist dabei keine so genannte „Auffrischimpfung“, sondern wichtig für einen sicheren und kompletten Impfschutz. Ältere Kinder und Jugendliche mit unvollständigem Impfschutz, sollten die Impfungen so bald wie möglich nachholen.

³ Die Masernimpfung ist generell für alle Erwachsenen, die nach 1970 geboren wurden, empfohlen, wenn noch gar nicht oder nur einmal in der Kindheit gegen Masern geimpft wurde oder der Impfstatus unklar ist. Bei beruflicher Indikation ist eine zweimalige Impfung erforderlich.

⁴ Personen, die vor 1970 geboren wurden, haben mit hoher Wahrscheinlichkeit die Masern bereits durchgemacht; es besteht keine Impfempfehlung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter folgenden Links:

www.rki.de

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>